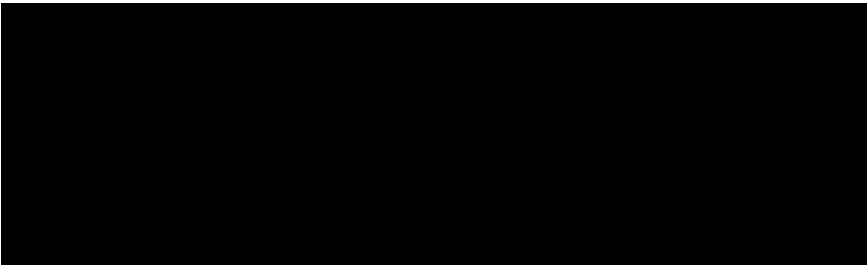




Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Münsterplatz 11, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 92 00
Telefax
E-Mail bvdbgi@bs.ch
Internet www.bgi.bs.ch

Bau-Entscheid Nr. BBG 9'013'981 (1) vom 13. Juni 2008

Adresse	Riehen, Wiesendamm-Promenade Riehen, Weilmattweg	
Gesuchsteller		
Grundeigentümer		
Verantwortliche Fachperson		
Objekt	Fuss- und Veloweg Wiesendamm-Promenade bis Landesgrenze	
Eingabedatum	2.Juli 2007	Erste Eingabe
	8.November 2007	Wiederholte Eingabe
Publikationsdatum	11. Juli 2007	Einsprachefrist bis 10. August 2007
Publikationsdatum	5. März 2008	Einsprachefrist bis 4. April 2008
Entscheid	Das Baubegehren wird unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ausnahmsweise bewilligt. Ausnahmebewilligung für die Erstellung des Fuss- und Veloweges gestützt auf Art. 24 Bundesgesetz über die Raumplanung. Aufgrund des beiliegenden Entscheids der Vorsteherin des Baudepartements vom 12. Juni 2008 gestützt auf § 80 Abs.1 BPG.	

Naturschutz

19. Grundlage für die nachfolgend aufgeführten Auflagen ist der Situationsplan (1:200) Ersatzmassnahmen vom 24.10.07 (Eingang BI 08.11.07).
20. Des weiteren gelten die im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeindeverwaltung Riehen, Abteilung Tiefbau und Verkehr, formulierten Ersatzmassnahmen.
21. Beim Abgraben der Böschung (Fläche A) ist darauf zu achten, dass die Eingriffe so klein wie möglich gehalten werden. Zur Überwachung der Grab- und Rodungsarbeiten ist eine qualifizierte Fachperson zu beauftragen, welche die besonderen Standortbedingungen kennt.
22. Vor Baubeginn ist der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz schriftlich mitzuteilen, welche Fachperson mit der Überwachung der Grab- und Rodungsarbeiten beauftragt wurde. Vorher dürfen keinerlei Baumassnahmen oder sonstige Eingriffe vorgenommen werden.
23. Für das entfallende Vogelschutzgehölz (Fläche A) ist in der Fläche A quantitativ und qualitativ adäquater Ersatz zu leisten.
24. Im Bereich der Ersatzflächen A und B ist der Oberboden abzutragen und abzuführen, so dass mageres, kiesiges Substrat die Oberfläche bildet.
25. Auf den Ersatzflächen A und B ist in Absprache mit der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und unter Einbezug des Reservatspächters standortheimische Saumvegetation anzulegen und dauerhaft sachgerecht zu pflegen.
26. Gehölz- und Gebüschrodungen dürfen nicht zur Brutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juli) vorgenommen werden.
27. Die neue Wegverbindung darf im bestehenden Weilmattenreservat nicht zu erhöhten Störungen durch Besucher führen. Gegebenenfalls hat die Bauherrschaft auf Veranlassung der Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz nachträglich für eine effektive Einzäunung der Reservatsflächen zu sorgen.
28. Die Realisierung der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist durch eine Arbeitsgruppe zu begleiten, in der die Kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, die Fachstelle Umwelt der Gemeinde Riehen sowie der Reservatspächter vertreten sind. Vor Baubeginn ist ein Starttermin mit der Arbeitsgruppe zur Festlegung der erforderlichen Massnahmen zu vereinbaren.
29. Die Koordination mit den Bauarbeiten sowie mit den Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen auf Boden der Stadt Weil am Rhein ist sicherzustellen.